



Mietvertrag Jugendtreff WENK
 Rohrerstrasse 6, 5000 Aarau
bis auf Weiteres gültig ab 12.06.2020
aktualisiert 6.8.2020

Vermieterin Jugendarbeit Aarau / Poststrasse 17 / 5000 Aarau

Mieter/ Mieterin Vorname / Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Natel: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Privathaftpflicht (nur bei öffentlichen Veranstaltungen) Versicherung: _____

Police Nr: _____

Ort Jugendtreff WENK, Rohrerstrasse 6, 5000 Aarau

Name der Veranstaltung _____

Art der Veranstaltung Privat Öffentlich

Veranstaltungszeitraum Tag _____ Datum _____
 von _____ bis _____ Uhr

Anzahl Personen _____ (max. 150 Personen)

Security Ja (öffentliche Veranstaltungen müssen Security haben)

Name von Security: _____

Wenn Ja: Anzahl _____ von _____ bis _____ Uhr

Nein

Kontakt im Notfall Sarah Kaiser 079 848 65 23 / Christoph Rohrer 079 595 06 50

**Sonderbewilligung für
öff. Veranstaltungen**

SCHUTZKONZEPT MUSS FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN
VORLIEGEN

Die Bewilligung für öffentliche Veranstaltungen muss bei der
Gewerbepolizei selbstständig beantrag und bei
Schlüsselübergabe vorgewiesen werden. Eine Sonderbewilligung
ist nötig, damit Getränke verkauft und Eintrittspreise erhoben
werden können, sowie für die Verlängerung der Öffnungszeit
von 02.00 bis max. 04.00 Uhr

Reinigung

durch Mieter (Besenrein und Feuchtreinigung aller Räume sowie
WC, Bar und Küchenbereich -> klebrig)

➔ ZUSATZVERTRAG BEACHTEN

Räume

Folgende Räume stehen zur Verfügung:

Hauptraum / Vorraum / Küche / Garten / WC

Inventar

Folgendes Inventar steht zur Verfügung:

Kleine Musikanlage	Herd
Kleine Disco Lichtanlage	Geschirr und Besteck
Geschirrwaschmaschine	Kühlschrank (Küche)
Töggelikasten	Kühlschubladen (Bar)

Sonderwünsche: _____

Schlüssel

Schlüsselübergabe Datum _____ Uhrzeit _____

Schlüsselerückgabe Datum _____ Uhrzeit _____

Schlüsselnummer _____

Zahlung

Mietpreis _____ CHF

Depot _____ CHF

TOTAL _____ **CHF**

Alter	Miete	inkl. PA	Depot
16-17 Jahre	300	X	300
18-19 Jahre	300	500	300
ab 20 Jahren	400	600	300

Bemerkungen / Besonderes: **MIT DER UNTERSCHRIFT BESTÄTIGT DIE MIETPERSON,
DASS SIE KENNTNIS ÜBER DIE SCHUTZMASSNAHMEN IM
JUGENDTREFF WENK HAT, DIESE AKZEPTIERT UND
UMSETZT (ZUSATZVERTRAG)!**

Mit der Unterzeichnung des Vertrags verpflichtet sich die unterzeichnende Person während der Zeit des Mietverhältnisses zur vollen Haftbarkeit für Sachschäden und Verluste. Sie bestätigt über den Feuerlöscher, die Feuerdecke und den Notausgang informiert worden zu sein. Der/Die Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift den Vertrag gelesen zu haben und erklärt sich mit den nachfolgenden Vertragsbedingungen auf Seite 4-6 einverstanden. Der/Die Unterzeichnende muss volljährig sein. Minderjährige müssen den Vertrag von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen.

Stornierung

Ein Stornieren dieses Vertrags ist nur bei gegenseitigem Einverständnis oder bei höherer Gewalt möglich. In allen weiteren Punkten unterliegt dieser Vertrag dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR). Ausnahme bildet das nicht einhalten von Auflagen der Mietenden gegenüber der Jugendarbeit Aarau. In diesen Fällen obliegt der Jugendarbeit Aarau die Möglichkeit eine Veranstaltung abzusagen.

Ort/Datum Aarau, den _____

Unterschrift _____

Mieter*in (nur über 18!)

Unterschrift _____

Vermieter*in | Jugendarbeit Aarau

Begründung für Depotabzüge:

(Bsp. Sachschaden,
nicht gereinigte Räume)

Depotrückzahlung – Depot erhalten

Unterschrift _____

Mieter*in

Datum _____

Unterschrift _____

Vermieter*in | Jugendarbeit Aarau

Schutzmassnahmen für private und öffentliche Veranstaltungen in Bezug auf Covid-19 im Jugendtreff WENK

Aufgrund der bestehenden Massnahmen für den Umgang mit dem Coronavirus ergänzt dieser Zusatzvertrag die Mietbedingungen für den Jugendtreff Wenk. Die Zusatzbedingungen stützen sich auf die Verordnungen des BAG, welche laufend verändert und demnach angepasst werden müssen.

Verweis auf das Rahmenschutzkonzept des BAG für öffentliche Veranstaltungen
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#1397148977>

Verweis auf das Rahmenschutzkonzept von Gastrosuisse für den Verkauf von Getränken und Esswaren
<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Weiter sind folgende Punkte zu beachten:

- Die maximale Kapazität für das WENK beträgt 100 Personen (Innen- und komplette Gartennutzung) inkl. dem Personal/Gastgeber.
- Eine Kontaktliste wird geführt und die Daten von allen Gästen werden mit Vornamen, Nachnamen und Telefonnummer erfasst. Die Kontaktliste muss von den Mietenden zwei Wochen lang aufbewahrt und bei Anfrage der kantonalen Gesundheitsbehörde ausgewiesen werden. Eine Kopie der Liste wird nach der Veranstaltung der Jugendarbeit Aarau übergeben und nach zwei Wochen vernichtet.
- Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, müssen die Gäste darüber informiert werden. Das bedeutet, dass bei einer Erkrankung eines Gastes, die restlichen Gäste eigenverantwortlich bis zu 14 Tage in Quarantäne gehen müssen.
- Wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause und der Einlass wird dieser Person von den Mietenden verwehrt.
- Bei einem Erkrankungsfall an Covid-19 unter den Gästen sind die Mietenden dazu verpflichtet, dies umgehend der Jugendarbeit Aarau mitzuteilen und selbstständig alle Gäste zu informieren.
- Schutzmasken müssen bereitgestellt werden. Es besteht allerdings keine Maskenpflicht.
- Mietende, welche eine öffentliche Veranstaltung durchführen, müssen vorgängig zwingend ein Schutzkonzept einreichen und dafür garantieren, dass die geltenden Corona Massnahmen umgesetzt werden. Das Schutzkonzept muss bis 2 Wochen vor der

Veranstaltung der Jugendarbeit Aarau zur Prüfung abgegeben werden. Enthält das Konzept Mängel werden die Mietenden darauf aufmerksam gemacht. Werden die Mängel nicht behoben oder entsteht der Eindruck das die Mietenden sich nicht an das Schutzkonzept halten werden, kann die Jugendarbeit Aarau die Veranstaltung absagen.

- Wenn bei der Veranstaltung Getränke oder Esswaren verkauft bzw. abgegeben werden, gelten die Auflagen für Restaurationsbetriebe. Siehe Link Schutzkonzept Gastrosuisse.
- Die Nutzungszeit einer öffentlichen Veranstaltung kann beschränkt werden. Private Veranstaltungen sind situativ zu betrachten. Die Nutzungszeit wird im Mietvertrag individuell geregelt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel beim Eingang, beim Gartenausgang, bei den Toiletten und an der Bar sind obligatorisch. Die Beschaffung von Desinfektionsmittel und weiteren Schutzmaterialien gehen zu Lasten der Mietenden.
- Die Räumlichkeiten müssen während der Veranstaltung regelmässig gelüftet werden. Nach der Veranstaltung werden zusätzlich zur Reinigungscheckliste im Vertrag folgende Punkte erledigt:
 - Reinigung aller Kühlschubladen-, Fenster- und Türgriffen mit Desinfektionsmittel
 - Reinigung der Bartheke und der Küchenablage mit Desinfektionsmittel
 - Reinigung der Palettenlounge und Tische mit Desinfektionsmittel
 - Reinigung des Küchentischs und der Stühle mit Desinfektionsmittel

Die unterzeichnende Person ist dazu verpflichtet, die obenstehenden Massnahmen pflichtbewusst umzusetzen und übernimmt jegliche Verantwortung. Die Jugendarbeit Aarau übernimmt keine Haftung.

Ort/Datum Aarau, den _____

Unterschrift _____

Mieter*in (nur über 18!)

Unterschrift _____

Vermieter*in | Jugendarbeit Aarau

Vertragsbedingungen

1. Reservation, Depot und Miete

- a. Die Reservation muss mindestens 3 Wochen im Voraus getätigt werden.
- b. Die Reservation gilt erst dann als definitiv, wenn beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben und die Miete und das Depot bezahlt sind. Der Vertrag darf nur von Volljährigen unterschrieben werden. Bei Minderjährigen bedarf es eine Zweitunterschrift im besten Fall von den Erziehungsberechtigten.
- c. Die Miete ist zusammen mit dem Depot bei der Schlüsselübergabe zu tätigen. Bis spätestens 1 Tage vor Veranstaltungsbeginn.
- d. Beim Verstoss gegen die Abmachungen kann das Depot gekürzt oder ganz abgezogen werden.

2. Benutzungszeit

- a. Das WENK darf nur während des im Vertrag definierten Zeitraums für die Veranstaltung genutzt werden.
- b. Das WENK darf für öffentliche Veranstaltungen nur während des in der polizeilichen Bewilligung definierten Zeitraums genutzt werden. In der Regel gelten unter der Woche folgende Zeiten: Montag bis Donnerstag bis 24.00 Uhr, Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr.
- c. Wiederhandlungen gegen diese definierten Benutzungszeiten gehen zu Lasten des Mieters. Die Jugendarbeit lehnt jegliche Haftung ab.

3. Raumbenutzung / Verantwortung

- a. Für eine öffentliche Veranstaltung wird das WENK ausschliesslich an Personen ab 18 Jahren vermietet.
- b. Die verantwortliche Person muss während der vollständigen Mietzeit im WENK anwesend sein und trägt die volle Verantwortung.
- c. Die Räumlichkeiten sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Vertrag definierten Aktivitäten genutzt werden.
- d. Die Untermiete ist generell untersagt.

4. Musik und Lärm

- a. Der Mieter hat sich an die Schallschutzverordnung zu halten. Das heisst die Lautstärke darf ein Stundenmittel von 93 dB(A) nicht überschreiten. (Ausnahmen sind extra zu beantragen)
- b. Sämtliche Aktivitäten im Aussenbereich sind ab 20 Uhr gemäss dem Polizeireglement (PoR) der Stadt Aarau einzuschränken. Für öffentliche Veranstaltungen welche länger als 02.00 Uhr (Fr. + Sa.) dauern bedingt es einer Sonderbewilligung.
- c. Die Fenster und Türen müssen während einer musikalischen Darbietung (DJ + Bands) immer geschlossen bleiben.

5. Anwohnerschaft

- a. Auf die Anwohner*innen und die Passant*innen ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.

6. Security

- a. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss während der gesamten Veranstaltung Security vor Ort sein.
- b. Die Security muss selbst beauftragt werden und die Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.
- c. Die Vermieter erhalten durch den Mieter eine Kopie des Security-Berichts über den Anlass.

7. Bar, Getränke und Abfall

- a. Sämtliche Esswaren und Getränke müssen selber durch den Mieter organisiert und transportiert werden.
- b. Das Altglas, der selber mitgebrachten Getränke, muss durch den Mieter artgerecht entsorgt werden.
- c. PET und Dosen können in extra dafür vorgesehene Behälter bei der Rampe (beim Container) deponiert werden.
- d. Anfallender Abfall kann in Kehrtrichtsäcken im Container hinter dem Haus entsorgt werden.

8. Alkohol und Drogen

- a. Im WENK darf nur Alkohol ausgedient werden, wenn eine amtliche Bewilligung eingeholt wird. Diese Bewilligung ermöglicht den Verkauf und Konsum von Bier, Wein ab 16 Jahren und Spirituosen ab 18 Jahren. Für den Verkauf von Spirituosen braucht es neben der Bewilligung zusätzlich einen Fähigkeitsausweis.
- b. Der Konsum und Handel von Drogen inkl. Marihuana sind im und um das WENK herum strikte verboten.

9. Rauchen

- a. Im gesamten Gebäude herrscht ein striktes Rauchverbot. Bei Widerhandlung behalten wir uns vor das Depot einzubehalten.
- b. Im Garten darf geraucht werden. Der Mieter muss für die Veranstaltung Aschenbecher bereitstellen. Die Zigaretten müssen in den dafür bereitgestellten Aschenbechern entsorgt werden.

10. Allgemeine Bestimmungen

- a. Schäden und Verluste im und um das WENK müssen der Jugendarbeit Aarau spätestens am nächsten Tag gemeldet werden.
- b. Das Übernachten im WENK ist verboten.
- c. Gewalt und deren Androhungen sowie das Praktizieren sexueller Handlungen ist im und um das WENK verboten.
- d. Die Musikanlage und das gesamte Licht- und Stromnetz sind vor dem Verlassen auszuschalten.
- e. Die Fenster und Türen müssen beim Verlassen geschlossen bzw. abgeschlossen sein.

11. Ordnung und Unterhalt

- a. Die Reinigung des WENKs muss bis zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Mieter erledigt werden. Dafür dient die Checkliste im Anhang.
- b. Allfällige Reinigungsarbeit die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und von der Jugendarbeit Aarau im Nachhinein gemacht werden müssen, werden mit Fr. 100.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

12. Amtliche Bewilligungen und Vorschriften

- a. Die Jugendarbeit Aarau definiert die Öffnungszeiten bei privaten Vermietungen. Bei öffentlichen Vermietungen gelten die Bestimmungen der Gewerbebehörde der Stadt Aarau.
- b. Jede öffentliche Veranstaltung, welche an einem Samstag stattfindet und länger als 02.00 Uhr dauert, braucht eine Sonderbewilligung für die Verlängerung der Öffnungszeiten, einzuholen bei der Gewerbebehörde Stadt Aarau.
- c. Jede Veranstaltung, für deren Besuch in irgendeiner Form ein Eintrittsgeld erhoben wird, bedarf einer polizeilichen Bewilligung.
- d. Wird in irgendeiner Form für Restauration (Getränke, Essen etc.) Geld verlangt, bedarf es ebenfalls einer polizeilichen Bewilligung.
- e. Entsprechende Bewilligungen liegen in der Verantwortung des Mieters und müssen im Voraus und rechtzeitig bei der Polizei eingereicht werden.
- f. Sämtliche Kosten von Bewilligungen gehen zu Lasten des Mieters.

Checkliste Reinigung WENK

-> Jeweils bis Sonntag 22.00 UHR

Grosser Raum:

- Boden gewischt und wenn nötig feucht aufgenommen
- Hinter der Bar feucht aufgenommen
- Alle Külschubladen sind leer geräumt und gereinigt
- Bar geputzt

Eingang

- Boden ist gesaugt

Küche:

- Boden feucht aufgenommen
- Saubere Herdplatten und Kombination
- Abwaschmaschine ist ausgeräumt
- Alles Geschirr ist im richtigen Schrank
- Besteck ist in der richtigen Schublade
- Kühlschrank ist leer

WC-Anlagen:

- WC sauber
- Boden feucht aufgewischt
- Spülbecken sauber

DJ-Raum:

- Musikanlage abgestellt

Garten:

- Aller Abfall ist aufgehoben

Allgemein:

- Strom ist ausgeschaltet (Schaufenster und Heizung anlassen)
- Allgemeiner Abfall ist in Säcken im Container deponiert (Glas muss selber entsorgt werden)
- PET und Alu Säcke sind geleert und auf der Rampe beim Container deponiert.
- Türe zum Garten und alle Fenster sind richtig verschlossen (Testen!)
- Parkplatz und nähere Umgebung ist aller Abfall aufgehoben